



Kreis = Wochenblatt.

Sonnabend, den 19. April.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf meinen Kreisblatt-Erlass vom 28. Januar e. (Seite 35) mache ich den verehrlichen Kreis-Einsassen hierdurch bekannt, daß ich gestern vom Provinzial-Landtage aus Breslau zurückgekehrt bin, und die landrätliche Geschäfts-Verwaltung von heute ab, wieder selbst übernommen habe.

Lauban, den 15. April 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o. 67. Die Bestellung und Auswahl der diesjährigen Landwehr-Uebungs-Pferde betr. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Bestellung und Auswahl der diesjährigen Landwehr-Uebungs-Pferde ein Termin auf Sonnabend den 24. Mai e. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Viehmarke anberaumt worden ist. Der Vergütungsfuß ist pro Pferd und Tag auf 1 Tblr. 5 sgr. festgestellt, und wird dabei bemerkt, daß im Uebrigen wiederum ganz die vorjährigen für die Gesteller vortheilhaften Bedingungen (cf. Kreisbl. pro 1844 S. 73) gewährt werden. Dieser Erlass ist zur Kenntniß sämtlicher resp. Pferdebesitzer zu bringen, und es sind dieselben zur zahlreichen Bestellung von Pferden aufzumuntern.

Lauban, den 20. Januar 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o. 68. Die Hebung der Straßengräben und Erinnerung an die Baumpflanzungen betreffend.

In Veranlassung eines Spezialfalles nehme ich Gelegenheit hiermit die Wohl. Ortspolizei-Behörden und Ortsgerichte darauf aufmerksam zu machen, daß das Heben der Straßengräben nach §. 1 des Straßenbau-Mandats vom 7. Aug. 1781 (Collect. Werk Theil 3, S. 210.) in der Oberlausitz nicht Sache der bauverpflichteten Commune, sondern der Adjazenten ist; was für künftig genau zu beachten ist.

Ich nehme hierbei Gelegenheit, die Communal-Behörden hierdurch aufzufordern, auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung jedesmal im Frühjahr und Herbst, die Straßengräben gehörig revidiren, und etwaigen Mängeln in dieser Beziehung abhelfen zu lassen.